

Bestätigt durch die Vollversammlung der
Mitglieder der Deutsch-Ukrainischen Industrie-
und Handelskammer

lt. Protokoll der Vollversammlung der
Mitglieder der Kammer Nr.2 vom 06.10.2016

CODE OF CONDUCT

der Deutsch-Ukrainischen Industrie- und Handelskammer

Kiew, 2016

Inhalt

- A. Grundregeln und Prinzipien der geschäftlichen Umgangsformen der Mitglieder der Kammer
 - A. 1. Stetige Einhaltung der Anforderungen der Gesetzgebung sowie des Abkommens zwischen der ukrainischen Regierung und der deutschen Bundesregierung vom 23.10.2015 über die Gründung der Deutsch-Ukrainischen Industrie- und Handelskammer (im Folgenden die Kammer und/oder der Verband)
 - A. 2. Gegenseitiger Respekt, Ehrlichkeit und Transparenz in den Beziehungen der Mitglieder
 - A. 3. Verantwortung für den Ruf der Kammer und ihrer Mitglieder
 - A. 4. Transparente Verwaltung, Haftung der Geschäftsführung und Supervision
- B. Umgang mit Businesspartnern und Dritten
 - B. 1. Fairer Wettbewerb und Einhaltung der Kartellgesetzgebung
 - B. 2. Korruptionsbekämpfung: Angebot und Bereitstellung von Vorteilen
 - B. 3. Korruptionsbekämpfung: Erzwingung/Erpressung und Erhalt von Vorteilen
 - B. 4. Förderung des Geschäftsklimas
 - B. 5. Bekämpfung von Geldwäsche
- C. Vorbeugung von Interessenkonflikten
 - C. 1. Konkurrenz zwischen Mitgliedern der Kammer
 - C. 2. Nebenbeschäftigung
 - C. 3. Interessen in Mitgliedsunternehmen und außenstehenden Unternehmen
- D. Umgang mit dem Eigentum der Kammer
- E. Handhabung von Informationen und Schutz personenbezogener Daten
 - E. 1. Finanzbuchhaltung und finanzielle Transparenz
 - E. 2. Vertraulichkeit
 - E. 3. Schutz elektronischer Datenbanken und Cyber-Sicherheit
 - E. 4. Verhalten bei Insiderhandel
- F. Umweltschutz und soziale Verantwortung
 - F. 1. Umweltschutz und technische Sicherheit
 - F. 2. Arbeitsschutz und soziale Verantwortung
- G. Einführung von Compliance mit dem Code of Conduct und Kontrolle von dessen Einhaltung

A. Grundregeln und Prinzipien der geschäftlichen Umgangsformen der Mitglieder der Kammer

A. 1. Stetige Einhaltung der Anforderungen der Gesetzgebung sowie des Abkommens zwischen der ukrainischen Regierung und der deutschen Bundesregierung vom 23.10.2015 über die Gründung der Kammer

Die Tätigkeit der Deutsch-Ukrainischen Industrie- und Handelskammer, ihrer Mitglieder und Mitarbeiter, basiert auf der stetigen Einhaltung des Regierungsabkommens über die Gründung der Deutsch-Ukrainischen Industrie- und Handelskammer, der nationalen Gesetzgebung der Ukraine, der international anerkannten geschäftlichen Umgangsnormen und der Geschäftsethik, deren Grundprinzipien wie folgt lauten:

- Nichtzulassung jeglicher Verstöße gegen Gesetze und normative Vorschriften der Ukraine über die Tätigkeit der Kammer und ihrer Mitglieder;
- Kein Verantwortungszug bei Gesetzesverstößen und disziplinarische Verantwortung der Mitarbeiter der Kammer sowie ihrer Geschäftsführung.
- Rechtzeitige Warnung und Unterlassung von Handlungen, die direkt oder indirekt zum Verstoß gegen die Gesetzgebung der Ukraine, die Bestimmungen des Regierungsabkommens zwischen der Ukraine und der Bundesrepublik Deutschland vom 23.10.2015 über die Gründung der Deutsch-Ukrainischen Industrie- und Handelskammer, die Satzung der Kammer und den vorliegenden Code of Conduct führen.

A. 2. Gegenseitiger Respekt, Ehrlichkeit und Transparenz in den Beziehungen der Mitglieder

Die Mitglieder der Kammer und ihre Vertreter, sowie die Geschäftsführung und die Mitarbeiter der Kammer achten die Menschenwürde und das Individualrecht, unabhängig von der sozialen und nationalen Herkunft sowie religiöser und politischer Ansichten.

Die Mitglieder der Kammer und ihre Vertreter, sowie die Geschäftsführung und die Mitarbeiter der Kammer legen ihren Beziehungen sowie ihrer Kommunikation untereinander Prinzipien des gegenseitigen Respekts, der Offenheit und der Fairness zu Grunde.

A. 3. Verantwortung für den Ruf der Kammer und ihrer Mitglieder

Die Mitglieder der Kammer und ihre Mitarbeiter sowie die Geschäftsführung der Kammer und deren Mitarbeiter fördern in jeder Weise die Verstärkung des Rufes der Kammer als bilaterale Deutsch-Ukrainische wirtschaftliche Institution, deren Hauptziel die Vertiefung der deutsch-ukrainischen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen sowie die Umsetzung der besten Standards der europäischen Businesskultur, der geschäftlichen Verhaltensrichtlinien und der sozialen Gerechtigkeit ist.

A. 4. Transparente Verwaltung, Haftung der Geschäftsführung und Supervision

Die Verwaltung der Kammer und deren Vorstand leiten die Kammer auf Grundlage vollen Vertrauens in die Mitarbeiter sowie deren Verantwortungsbewusstseins und selbstständiger Initiative bei der Ausführung der ihnen aufgetragenen Funktionen.

Das Führungspersonal der Kammer ist angehalten, das ausführende Personal unter Einbezug von Prinzipien der Offenheit, positiver Motivation von dessen Initiativen, sozialer Verantwortung und der Förderung zusätzlicher Qualifikation respektvoll zu behandeln. Die Geschäftsführung der Kammer

überlässt den Mitarbeitern die größtmögliche Initiative und Handlungsfreiheit bei der Erfüllung ihrer Pflichten bei gleichzeitiger Verantwortung - wie für das stetige Einhalten der geltenden Gesetzgebung der Ukraine, so auch für den Fall eines Konfliktes mit eigenen Interessen und für die Resultate der Arbeit.

Das ausführende Personal der Kammer hat sich seinerseits an die Regeln der Geschäftshierarchie zu halten und der Geschäftsführung mit Respekt zu begegnen, sowie sie über offenkundig gewordene Verstöße gegen die Compliance-Richtlinien vonseiten anderer Mitarbeiter der Kammer, ihrer Mitglieder sowie sonstiger Umstände, die zu Verstößen führen können, in Kenntnis zu setzen.

Die Führung der Kammer widmet sich verantwortungsbewusst der Frage nach der Personalrekrutierung, ausgehend von Kriterien der Berufserfahrung, Qualifikation und persönlichen Eigenschaften der Kandidaten, sowie, und vor allem, ihrer Eignung für den Posten.

B. Umgang mit Businesspartnern und Dritten

B. 1. Fairer Wettbewerb und Einhaltung der Kartellgesetzgebung

In ihren Geschäftspraktiken halten sich die Mitglieder der Kammer an das Prinzip des fairen und transparenten Wettbewerbs auf dem Markt sowie der strikten Implementierung der Kartellgesetzgebung der Ukraine und unterlassen jegliche Tätigkeit, die eine wettbewerbsbeschränkende Wirkung haben könnte, insbesondere durch die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung des Antimonopolkomitees der Ukraine vom 31.11.2006 Nr. 511 – p „Über die Bestätigung von Standardanforderungen zur Gründung eines Wirtschaftsverbandes für eine allgemeine Freistellung von der Einholung einer vorläufigen Erlaubnis des Antimonopolkomitees der Ukraine zu deren Gründung“, registriert beim Justizministerium der Ukraine am 26.01.2007 unter Nr. 61/13328, und zwar:

- B. 1. 1 Der Verband wird nur als eine vertragliche Vereinigung gebildet und erweist sich nicht als Handelsgesellschaft oder Unternehmen.
- B. 1. 2. Die Gründer (Mitglieder) des Verbandes erhalten keine direkten Erträge (Dividenden) von der von ihm deklarierten Tätigkeit.
- B. 1. 3. Filialen, Vertretungen, andere separate Abteilungen des Verbandes werden ohne Gründung einer juristischen Person eröffnet.
- B. 1. 4. Die Tätigkeit des Verbandes finanziert sich ausschließlich aus Beitritts- und Mitgliederbeiträgen, Wohltätigkeitshilfe und ähnlichen Quellen.
- B. 1. 5. Das Anliegen des Verbandes besteht lediglich in der Koordination der wirtschaftlichen Tätigkeit der Mitglieder ohne Interventionsrecht in ihre Produktions- und Handelstätigkeit sowie ihre Leitungsentscheidungen.
- B. 1. 6. Bedingungen und Rechte der Verbandsmitgliedschaft
 - B. 1. 6. 1. Der Verband muss offen für den Eintritt (Austritt) neuer Mitglieder sein.

- B. 1. 6. 2. Mitglied werden kann jedes Wirtschaftssubjekt, jede juristische Person, die ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Ukraine aufnimmt und ausführt, die entsprechende Lizenzen besitzt und bereit ist, den Verpflichtungen nachzukommen, die ihr die Gründungsdokumente der Kammer auferlegen. Die Mitgliedschaft im Verband erfolgt auf Grundlage von Nichtdiskriminierungsprinzipien.
- B. 1. 6. 3. Die Verbandsmitgliedschaft wird nur durch den Ausschluss oder den freiwilligen Austritt des Mitglieds aus der Kammer beendet.
- B. 1. 6. 4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband erfolgt unter der Bedingung, dass:
- das Mitglied seine Tätigkeit aufgibt;
 - ein berechtigtes Organ dem Mitglied die entsprechende Lizenz entzieht;
 - das Mitglied den Anforderungen, die in der Gesetzgebung und den Gründungsdokumenten des Verbandes vorgesehen sind, nicht entspricht.
- B. 1. 7. Bedingungen für die Nichtzulassung der geschäftlichen Tätigkeit des Verbandes
- B. 1. 7. 1. Der Verband führt keine selbstständige unternehmerische Tätigkeit aus und schließt keine Verträge über gemeinsame unternehmerische Tätigkeit ab, beteiligt sich weder als Gründer noch als Mitgründer an der Gründung von Wirtschaftssubjekten und übernimmt keine kontrollierenden oder leitenden Funktionen, sofern dazu keine vorhergehende Erlaubnis des Antimonopolkomitees der Ukraine vorliegt.
- B. 1. 7. 2. Der Verband und seine Mitglieder betätigen sich nicht am abgestimmten Handeln, das den Wettbewerb zwischen Verbandsmitgliedern beschränken könnten, und darunter insbesondere am abgestimmten Handeln, das Folgendes betrifft:
- Warenpreise;
 - Produktionsmengen von Waren;
 - Preisermittlungsformeln;
 - Stützen des fixierten Verhältnisses zwischen Preisen für konkurrierende, aber nicht identische Waren;
 - Streichung von Preissenkungen oder die Einrichtung von einheitlichen Rabatten;
 - Kreditverträge, die sich auf Käufer ausweiten;
 - Nichtsenkung der Preise ohne Vorwarnung aller anderen Teilnehmer des abgestimmten Handelns;
 - Ankauf von günstig angebotener Ware im Überschuss (mit dem Ziel der Preisanhebung);
 - Ernennung eines einzelnen Verkaufsbeauftragten, der das Verkaufsvolumen aller Teilnehmer des abgestimmten Handelns verwalten kann;
 - Aufteilung der Käufer zwischen den Teilnehmern des abgestimmten Handelns;
 - Aufteilung von Territorien, An- und Verkauf von Waren zwischen den Teilnehmern des abgestimmten Handelns.
- B. 1. 8. Bedingungen für die Koordination von Prinzipien der Wirtschaftstätigkeit der Verbandsmitglieder

- B. Der Verband darf nur aus folgenden Anlässen die wirtschaftliche Tätigkeit seiner Mitglieder koordinieren:
- B. 1. 8. 1. 1. Zur technischen Information sowie Weiterbildung der Verbandsmitglieder, und zwar:
- B. 1. 8. 1. 2. Zur Erläuterung der Zielsetzung des Verbandes mittels der Organisation von Vorlesungen, Diskussionen, Seminaren und Konferenzen, Auftritten in Massenmedien, Beratungen sowie der Heranziehung von lokalen und ausländischen Experten und Beratern;
- B. 1. 8. 1. 3. Zur Verbreitung von Errungenschaften der Wissenschaft und von technischem Wissen, der Vorreitererfahrung im Bereich der Technologieeffizienz und der Umsetzung von kostenmindernden Maßnahmen, sowie der Verbreitung von ökologisch sauberen Technologien;
- B. 1. 8. 1. 4. Zur Ausarbeitung eines Systems zur Berufsausbildung / beruflichen Weiterbildung der Mitglieder sowie der regulären Veröffentlichung von Informationen über die Arbeit des Verbandes und dessen Mitglieder, über Branchenentwicklungen und über ausländische Erfahrung;
- B. 1. 8. 1. 5. Zur Organisation von Analysen zu Fragen des Managements und des Marketings in teilnehmenden Märkten, sowie der regelmäßigen Verbreitung von Resultaten dieser Arbeiten bei den Mitgliedern des Verbandes.
- B. 1. 8. 1. 6. Zur Bereitstellung von methodischer Unterstützung für die Verbandsmitglieder bei der Beseitigung von Mängeln in der Arbeit oder der Qualifikationserhöhung von Beschäftigten der Verbandsmitglieder.
- B. 1. 8. 1. 7. Zur Informationsbeschaffung, und zwar einer Datenerhebung nur über Produktion, Produktionskapazität und ähnliche Angaben der Mitglieder, unter anderem mit dem Ziel der Marktforschung, die nicht früher als einen Monat nach der Datensammlung publiziert wird, um ein Ausnutzen dieser Daten gegen die Verbandsmitglieder und/oder ihrer Konkurrenten zu verhindern.
- B. 1. 8. 1. 8. Zur Förderung einer Effizienzsteigerung der Branchenfunktionalität (Warenmarkt) im Bereich der Standardisierung, und zwar ausschließlich mittels der Erarbeitung, Besprechung und Einbringung von Vorschlägen für objektiv begründete Arten von Klassifikationsverfahren, Warenqualitätsstandards, betrieblicher Zuverlässigkeit und Sicherheit sowie ökologischer Anliegen und Standards.
- B. 1. 8. 1. 9. Zum Aufbau von Beziehungen zu Regierungsorganen und unter Mitgliedern, und zwar:
- B. 1. 8. 1. 10. Zur Zusammenarbeit mit Regierungsorganen zu normativ-rechtlichen Fragen der Regulierung der allgemeinen Grundlagen des Funktionierens auf dem beteiligten Warenmarkt.
- B. 1. 8. 1. 11. Zum Interessenschutz der Verbandsmitglieder bei den staatlichen Regierungsorganen, und auch in anderen Organisationen in der Ukraine, wie auch im Ausland.
- B. 1. 8. 1. 12. Zur Beteiligung an der Schaffung von Bedingungen für den Eintritt von Verbandsmitgliedern in ausländische Märkte.

B. 2. Korruptionsbekämpfung: Angebot und Bereitstellung von Vorteilen

Die Mitglieder der Kammer sowie ihr leitendes und ausführendes Personal haben Handlungen zu unterlassen, die, in Form von Handeln oder Nichthandeln, das Eintreffen folgender, nicht abschließend aufgezählter Auswirkungen mit dem Ziel des Erhalts von Vorteilen und Begünstigungen durch die Kammer oder ihre Mitglieder und deren Mitarbeiter zur Konsequenz haben:

- Das direkte oder indirekte Angebot oder Versprechen von bestimmten Begünstigungen finanzieller oder materieller Art gegenüber Personen im Staatsdienst jeglichen Ranges sowie

- politischen und gesellschaftlichen Akteuren im Gegenzug zur Ausführung bestimmter Handlungen, zum Erhalten von Informationen,
- Handlungen, die die oben genannten Personenkategorien mittels der Zahlung bestimmter Begünstigungen oder des Anbietens von Geschenken in einem Wert, der die von der geltenden ukrainischen Gesetzgebung festgelegten Normen überschreitet, in ein Schuldnerverhältnis stellen

Die Mitglieder der Kammer sowie ihr leitendes und ausführendes Personal haben den Anforderungen des Gesetzes der Ukraine vom 14.10.2014, Nr. 1700-VII., „Über die Vorbeugung von Korruption“ (mit späteren Änderungen und Ergänzungen) zu entsprechen.

B. 3. Korruptionsbekämpfung: Erzwingung/Erpressung und Erhalt von Vorteilen

Das leitende und das ausführende Personal enthält sich des Erhalts von Geschenken, Vorteilen oder Vergünstigungen von Mitgliedern der Kammer oder Dritten mit Ausnahme von symbolischen Geschenken in der von der geltenden Gesetzgebung der Ukraine festgelegten Summe. Wertvolle und den protokollarischen Maßnahmen entsprechend angenommene Geschenke werden gemäß der Satzung an die Fonds der Kammer überwiesen.

B. 4. Förderung des Geschäftsklimas

Die Mitglieder der Kammer und deren Geschäftsführung tragen mittels der stetigen Befolgung des vorliegenden Code of Conduct zur Umsetzung von führenden europäischen Standards der Geschäftstätigkeit sowie zur Verbesserung von Rahmenbedingungen für Unternehmens- und Investitionstätigkeit in der Ukraine bei.

B. 5. Bekämpfung von Geldwäsche

Die Deutsch-Ukrainische Industrie- und Handelskammer und ihre Mitglieder, das leitende und das ausführende Personal verurteilen entschieden das Phänomen der Geldwäsche (Legalisierung), die die Hauptquelle der Finanzierung des internationalen Terrorismus, der Kriminalität, des Menschenhandels und der Sklaverei darstellt, und sind in ihrem Handeln ständig um die Einhaltung der Regeln und Vorschriften des Gesetzes der Ukraine vom 14.10.2014 Nr. 1702-VII „Über die Vorbeugung und Bekämpfung von Legalisierung (Geldwäsche) von illegal erworbenem Einkommen und der Finanzierung von Massenvernichtungswaffen“ (mit weiteren Änderungen und Ergänzungen) bestrebt.

C. Vorbeugung von Interessenkonflikten

C. 1. Konkurrenz zwischen Mitgliedern

Die Mitglieder der Kammer nutzen nicht ihre Mitgliedschaft in der Kammer sowie ihre Tätigkeit zum Erhalt von Wettbewerbsvorteilen gegenüber den anderen Mitgliedern. Falls ein objektiver Interessenkonflikt besteht, sind die betroffenen Mitglieder angehalten, die Geschäftsführung der Kammer darüber zu informieren.

C. 2. Nebenbeschäftigung

Das leitende und ausführende Personal unterlässt über seine Hauptbeschäftigung in der Kammer hinausgehende berufliche Nebenbeschäftigungen und konzentriert sich vollends auf die Erfüllung seiner

dienstlichen Pflichten. Diese Einschränkung betrifft nicht akademische Tätigkeiten und das Unterrichten an Hochschulen.

C. 3. Interessen in Mitgliedsunternehmen und außenstehenden Unternehmen

Dem leitenden und ausführenden Personal der Kammer ist untersagt, durch privates Interesse an Mitgliedsunternehmen oder Dritte gebunden zu sein mit der Absicht, zusätzliche materielle Begünstigungen oder direkte bzw. indirekte Vorteile zu erhalten.

D. Umgang mit dem Eigentum der Kammer

Das leitende und das ausführende Personal geht sorgfältig mit den eigenen Vermögensgegenständen der Kammer sowie den ihr zur Verfügung gestellten Vermögensgegenständen um, macht davon ausschließlich zum beabsichtigten Zweck Gebrauch und verhindert dessen Beschädigung sowie dessen zweckfremde, insbesondere private, Nutzung.

E. Handhabung von Informationen und Schutz personenbezogener Daten

Das leitende und das ausführende Personal der Kammer und ihre Mitglieder gehen sorgfältig mit den Datenbanken der Mitglieder sowie mit personenbezogenen Daten anderer Personen gemäß dem Gesetz der Ukraine vom 01.06.2016 Nr. 2297-VI „Über den Schutz personenbezogener Daten“ um.

E. 1. Finanzbuchhaltung und finanzielle Transparenz

Die Kammer ist als nicht-gewinnorientierte und offene Organisation mit gemeinnützigem Effekt verantwortlich für die Transparenz, vollständige und objektive Rechenschaft über die Verwendung der ihr zugewiesenen finanziellen Mittel sowie für das stetige Einhalten der gesetzlichen Vorschriften der Ukraine. Das leitende und ausführende Personal stellen die buchhalterische und finanzielle Rechnungsführung gemäß der geltenden Gesetzgebung der Ukraine sicher.

E. 2. Vertraulichkeit

Die Geschäftsführung, die Mitarbeiter und die Mitglieder der Kammer gehen sorgfältig und verantwortungsbewusst mit Informationen zum Zwecke ihrer internen Verwendung um und verhindern deren nichtautorisierte Publikation und Nutzung zu privatem Gewinn.

E. 3. Schutz elektronischer Datenbanken und Cyber-Sicherheit

Die Geschäftsführung und die Mitarbeiter der Kammer unternehmen alle möglichen Maßnahmen zum Schutze der Daten der Kammer und zur Vorbeugung von nichtsanktionierten Eingriffen in Datenbanken vonseiten Dritter, sowie zur Cyber-Sicherheit der Kommunikation mit den Mitgliedern der Kammer und außenstehenden Personen.

E. 4. Verhalten bei Insiderhandel

Die Mitglieder sowie die Geschäftsführung und die Mitarbeiter der Kammer nutzen diese im Rahmen ihrer Tätigkeit als Kammer nicht als Austauschort für interne Informationen über die Preise von Waren, Produkten und Dienstleistungen ihres Unternehmens, über geplante Marketingaktionen, die Platzierung von Aktien und jegliche anderen Informationen, deren Kundgebung oder Nutzung eine Vorteilsbeschaffung und/oder einen antiwettbewerblichen Effekt zur Konsequenz haben könnte.

F. Umweltschutz und soziale Verantwortung

F. 1. Umweltschutz und technische Sicherheit

Die Mitglieder sowie die Geschäftsführung und die Mitarbeiter der Kammer erkennen die prioritäre Bedeutung des Umweltschutzes und der Erreichung der im Abkommen von Paris und im Kyoto-Protokoll gesetzten Ziele an und werden deren Umsetzung in jeglicher Hinsicht beitragen. Ebenso werden sie die Nutzung von Technologien und das Einführen von Maßnahmen, die einen negativen Einfluss auf die Umwelt haben könnten, unterlassen und die Verbreitung von grüner Wirtschaft und eines verantwortungsbewussten Umgangs mit natürlichen Ressourcen fördern.

F. 2. Arbeitsschutz und soziale Verantwortung

Die Mitglieder sowie die Geschäftsführung und die Mitarbeiter der Kammer erkennen die soziale Verantwortung der Unternehmen für den Schutz von Arbeit und Arbeitern und somit für den Wohlstand der territorialen Kommunen, wo sie ihre Tätigkeit ausführen, an. Die Kammer, wie ihre Mitglieder, messen der Verbreitung europäischer Standards von sozialer Gerechtigkeit und Verantwortung sowie in Fragen der Vergütung und der Beteiligung an gesellschaftlich wichtigen Projekten besondere Bedeutung zu.

G. Einführung von Compliance mit dem Code of Conduct und Kontrolle von dessen Einhaltung

Die Geschäftsführung der Kammer und ihre Mitglieder messen der Einführung eines Systems von regelmäßigen Kontrollmaßnahmen des Verhaltens (Compliance) und der Umsetzung der Bestimmungen und Regeln des vorliegenden Code of Conduct der Kammer große Bedeutung zu.

Die Geschäftsführung der Kammer ernennt einen speziellen Beauftragten zu Fragen der Compliance der Kammer, an den vonseiten der Mitarbeiter der Kammer, ihrer Mitglieder und dritter Personen Beschwerden über Verstöße gegen den vorliegenden Kodex und andere Handlungen seitens des leitenden und führenden Personals der Kammer und ihrer Mitglieder, die nicht den Regeln der fairen geschäftlichen Umgangsformen entsprechen, gerichtet werden können.

Kiew, den 06.10.2016

Unterschriften:

Vorsitzender der Vollversammlung der Mitglieder der Deutsch-Ukrainischen Industrie- und Handelskammer

Alexander Markus

Sekretär der Vollversammlung der Mitglieder der Deutsch-Ukrainischen Industrie- und Handelskammer

Dr. Sergej Lisnitschenko